

# Koch Gruppe Automobile AG

Berlin

Bekanntmachung über die Beschlussfassung der  
Gläubigerversammlung vom 28. März 2011

durch die Koch Gruppe Automobile AG, Berlin, betreffend die  
9%-Inhaberschuldverschreibung  
im ursprünglichen und gegenwärtigen Gesamtnennbetrag von Euro 15 Mio.  
ISIN DE 000A0STJ93 / WKN A0STJ9

(nachfolgend auch die „Anleihe“).

Die Koch Gruppe Automobile AG, Berlin, teilt mit:

Die Gläubigerversammlung betreffend die 9%-Inhaberschuldverschreibung im ursprünglichen und gegenwärtigen Gesamtnennbetrag von Euro 15 Mio. (ISIN DE 000A0STJ93 / WKN A0STJ9) der Koch Gruppe Automobile AG, Berlin, hat am 28. März 2011 gemäß den Voraussetzungen des § 15 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (nachfolgend abgekürzt „SchVG“) vom 31. Juli 2009 in seiner derzeit gültigen Fassung Folgendes beschlossen:

## **„Beschlussfassung über die Änderung der Bedingungen der 9%-Inhaberschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von 15 Mio., ISIN DE 000A0STJ93 / WKN A0STJ9“**

Die Koch Gruppe Automobile AG, Berlin, schlägt den Gläubigern der Anleihe vor, durch folgende Beschlüsse die Anleihebedingungen der genannten Schuldverschreibung dahin zu ändern, dass die jeweiligen Teilschuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile an der Emittentin umgewandelt werden können (§ 5 Abs. 3 Ziff. 5 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – Schuldverschreibungsgesetz, nachfolgend „SchVG“).

Gemäß Beschluss der Gläubigerversammlung vom 03. November 2010 (vergleiche § 10 Abs. 4 der aktuellen Anleihebedingungen), wonach entsprechend den nunmehr geltenden Vorschriften des SchVG vom 31. Juli 2009 insbesondere den dort in § 5 SchVG genannten Maßnahmen durch Mehrheitsbeschluss zugestimmt werden kann, beschließen die Gläubiger unter Bestätigung des damaligen Beschlusses zur Anwendbarkeit des SchVG vom 31. Juli 2009 ihre Zustimmung zu einer Änderung der Anleihenbedingungen wie folgt:

- 2.1** Die 9%-Inhaberschuldverschreibung der Koch Gruppe Automobile AG mit einem Nennbetrag von Euro 15 Mio. (ISIN DE 000A0STJ93 / WKN A0STJ9) wird gemäß den neu zu fassenden Bedingungen der Anleihe in eine Inhaberwandelschuldverschreibung überführt.
- 2.2** Die Gläubiger der 9%-Inhaberschuldverschreibung der Koch Gruppe Automobile AG mit einem Nennbetrag von Euro 15 Mio. (ISIN DE 000A0STJ93 / WKN A0STJ9) erhalten das unentziehbare Recht, ihre Teilschuldverschreibungen gemäß den neu zu fassenden Bedingungen der Inhaberwandelschuldverschreibung in auf den Inhaber lautende Vorzugsstückaktien der Emittentin bei Fälligkeit der Schuldverschreibung zu wandeln.
- 2.3** Der Emittentin steht gleichermaßen entsprechend den neu zu fassenden Wandelanleihebedingungen ein Recht auf Wandlung zu. Dieses Recht steht ihr auch dergestalt zu, dass

sie unentziehbar von den jeweiligen Inhabern der Wandelschuldverschreibungen der genannten Anleihe verlangen kann, dass dieser sein Wandlungsrecht gemäß 2.1 des Beschlusses ausübt und insoweit zur Wandlung verpflichtet ist.

**2.4** Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgelegten Wandlungsbetrag für eine Inhabervorzugsstückaktie der Gesellschaft. Der Wandlungsbetrag wird mit Euro 250,-- festgelegt. Das Wandlungsverhältnis beträgt dementsprechend 0,40. Bei Wandlung werden je Euro 100,-- Anleihekapital 40 nennbetragslose Inhabervorzugsstückaktien mit einem rechnerischen Anteil von EUR 1,-- je Aktie am Grundkapital geliefert.

**2.5** Die nach Ausübung der Wandlungsrechte gezeichneten Gesellschaftsanteile an der Emittentin sind als Inhabervorzugsstückaktien ohne Stimmrecht mit einer garantierten Dividende von 4% p. a. zu liefern. Die Aktien dürfen als aus bedingten oder genehmigten Kapital der Gesellschaft hervorgegangene oder entstandene Aktien geliefert werden.

Die Dividendenberechtigung der gewährten Aktien entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Aktien ausgegeben werden.

**2.6** Im Falle der Ausübung des Wandlungsrechtes endet die Verzinsung der jeweiligen Teilschuldverschreibung mit dem 31. März 2011.

**2.7** Das Bezugsrecht der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen kann statt durch Lieferung von neuen Aktien aus bedingtem Kapital durch bereits existierende Aktien oder noch zu schaffende Aktien aus genehmigtem Kapital der Gesellschaft erfüllt werden.

**2.8** Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung wird auf den 30. September 2011 begrenzt.

**2.9** Unter Berücksichtigung vorstehender Beschlüsse werden die Anleihebedingungen wie folgt geändert und ergänzt:

## **Bedingungen der Anleihe**

Für die Wandelanleihe der Koch Gruppe Automobile AG, Berlin, gelten die folgenden unter den §§ 1 bis 12 aufgeführten Bedingungen:

### **§ 1 Form und Nennbetrag**

(1) Die Wandelschuldverschreibung der Koch Gruppe Automobile AG (die "Emittentin") im Gesamtnennbetrag von bis zu

EUR 15.000.000,--  
(Euro fünfzehn Millionen)

ist eingeteilt in bis zu 150.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende und fortlaufend nummerierte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,-- mit den Nummern 00.001 - 150.000 (die "Teilschuldverschreibungen").

(2) Die Teilschuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Globalurkunde verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift eines alleinvertretungsberechtigten Vorstands der Emittentin. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen erhalten über die von ihnen jeweils gehaltenen Schuld-

verschreibungen eine Girosammeldepot-Gutschrift. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Einzelne effektive Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtnennbetrag der Anleihe zu erhöhen oder zu reduzieren.

## **§ 2 Verzinsung**

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 01. April 2008 an verzinst. Für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Dezember 2008 erfolgt eine Verzinsung mit 9%. Für das Kalenderjahr 2009 haben die Gläubiger auf eine Verzinsung der Teilschuldverschreibungen verzichtet. Für das Kalenderjahr 2010 bis einschließlich 30. September 2011 erfolgt eine Verzinsung mit 3,5%. Für das Kalenderjahr 2011 erfolgt die Verzinsung nur bis zum 31. März 2011, sofern das Wandlungsrecht gemäß §§ 6 ff. der Bedingungen dieser Anleihe ausgeübt wird und bei Fälligkeit der Schuldverschreibung eine Wandlung in auf den Inhaber lautende Vorzugsstückaktien der Emittentin erfolgt. Die Zinsen sind regelmäßig kalenderhalbjährlich nachträglich am 1. des folgenden Monats eines jeden Kalenderhalbjahres fällig, erstmals am 01. Juli 2008, anschließend jeweils am 01. Januar und 01. Juli jeden Jahres (jeweils ein „Zinstermin“), für das Kalenderjahr 2011 ausschließlich am 01. Oktober 2011. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet grundsätzlich mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag voran geht, und zwar auch dann, wenn der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist. "Bankarbeitstag" ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt/Main sowie die Clearstream Banking AG Zahlungen abwickeln. Für das Kalenderjahr 2011 greift bei Ausübung des Wandlungsrechtes die zuvor beschriebene abweichende Regelung gemäß Satz 4.
- (2) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Zinsjahr.

## **§ 3 Fälligkeit, Rückerwerb, Übertragbarkeit**

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, die Teilschuldverschreibungen am 30. September 2011 („Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen, soweit nicht gemäß den Vorschriften der §§ 6 ff. der Bedingungen dieser Anleihe die Wandlung verlangt wird.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu erwerben oder weiter zu verkaufen.
- (3) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragbar sind.
- (4) Die Teilschuldverschreibungen werden nicht an einem regulierten Markt gehandelt. Die Teilschuldverschreibungen werden jedoch in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Stuttgart einbezogen (§ 48 Börsengesetz).

## **§ 4 Zahlungen, Zahlstelle, Steuern**

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unbedingt und unwiderruflich, Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen, soweit nicht §§ 6 ff. der Bedingungen dieser Anleihe zur Anwendung kommen. Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren

Beträge sind an die Zahlstelle der Emittentin, (nachfolgend auch die "Zahlstelle") zur Weiterleitung an die Clearstream Banking AG zu zahlen und werden von der Clearstream Banking AG den Anleihegläubigern gutgeschrieben.

- (2) Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen werden nach den jeweils zum Auszahlungszeitpunkt maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ausgezahlt. Nach den zum Ausgabezeitpunkt geltenden Vorschriften sind die Zinsen unter Abzug und Einbehalt der Zinsabschlagsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag auszuführen.
- (3) Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.
- (4) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die nach Ansicht der Zahlstelle dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu werden, wird die Emittentin eine geeignete Bank oder Gesellschaft als Zahlstelle bestellen. Sollte die bisherige Zahlstelle in einem solchen Fall außerstande sein, die Übertragung der Zahlstelle vorzunehmen, ist die Emittentin berechtigt und verpflichtet, dies zu tun. Dies gilt auch für den Fall, dass der zwischen der Zahlstelle und der Emittentin geschlossene Zahlstellenvertrag von einer der Parteien beendet wird.
- (5) Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der bisherigen Zahlstelle und der Emittentin unverzüglich gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (6) Sofern ein Zinstermin oder der Fälligkeitstag auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Zusätzliche Zinsen werden hierfür nicht fällig.

## **§ 5 Gleichrang, Negativverpflichtung**

- (1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus anderen Anleihen.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, solange Teilschuldverschreibungen aus der Anleihe ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere Anleihen keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne diese Teilschuldverschreibungen zur gleichen Zeit und in gleichem Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen, es sei denn durch die andere Anleihe werden bestehende Kredite abgelöst, für die Sicherheiten bestellt sind.

## **§ 6 Wandlungsverlangen / Wandlungsverfahren / Wandlungsstelle**

- (1) Mit Fälligkeit der Wandelschuldverschreibung haben die Gläubiger der Schuldverschreibung das unentziehbare Recht, ihre Schuldverschreibungen in auf den Inhaber lautende Vorzugsstückaktien der Emittentin zu wandeln. Die auf den Inhaber lautenden Vorzugsstückaktien der Emittentin gewähren kein Stimmrecht. Eine Dividende in Höhe von 4% p. a. wird von der Emittentin garantiert. Die Dividendenberechtigung entsteht mit Ausgabe der auf den Inhaber lautenden Vorzugsstückaktien. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den

Wandlungsbetrag für eine Aktie der Gesellschaft, der mit Euro 250,-- festgelegt ist. Das Wandlungsverhältnis beträgt demnach 0,40. Bei Wandlung werden je Euro 100,-- Anleihekaptial 40 nennbetragslose Inhabervorzugsstückaktien mit einem rechnerischen Anteil von EUR 1,-- je Aktie am Grundkapital geliefert.

- (2) Das Wandlungsrecht der Gläubiger kann nur innerhalb von 20 Werktagen bis zur Fälligkeit der Wandelschuldverschreibung ausgeübt werden. Ist der letzte Tag der vorstehenden Ausübungsfrist kein Bankarbeitstag, so verlängert sich die Ausübungsfrist bis zum nächst folgenden Bankarbeitstag. Nach Ablauf der Ausübungsfrist erlischt das Wandlungsrecht.
- (3) Die Ausübung des Wandlungsrechts der Gläubiger erfolgt innerhalb der Ausübungsfrist ausschließlich durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweiligen Depotbanken. Die weiteren Weisungen der Depotbanken gegenüber der Wandlungsstelle können formlos erfolgen. Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung für den Anleihegläubiger abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.
- (4) Die Funktion der Wandlungsstelle wird von der Zahlstelle der Emittentin gemäß § 4 der Bedingungen dieser Anleihe übernommen.
- (5) Die Wandlungserklärung ist unwiderruflich und wird an dem Tag wirksam, an dem die Wandlungserklärung der Wandlungsstelle zugegangen und die zu wandelnden Teilschuldverschreibungen auf das von der Wandlungsstelle benannte Konto bei der Clearstream Banking AG übertragen wurden.
- (6) Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden oder aufgrund des Bezugsrechtes zu liefernden Aktien werden in das vom Anleihegläubiger bezeichnete Wertpapierdepot eingebucht. Die zu liefernden Aktien werden unverzüglich nach Abgabe der Wandlungserklärung auf das angegebene Wertpapierkonto des Anleihegläubigers über die Clearstream Banking AG übertragen. Die Kosten für die Ausübung des Wandlungsrechts und den Bezug der daraus hervorgehenden Aktien trägt die Emittentin.
- (7) Mit Fälligkeit der Wandelschuldverschreibung hat die Emittentin ebenfalls das unentziehbare Recht, statt Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen zu leisten, eine Wandlung zu den vorstehenden Bedingungen zu verlangen. Sie kann die Wandlung der Zahlungsverpflichtung aus der Wandelschuldverschreibung dergestalt verlangen, dass mit dem Ende der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung eine Wandlungspflicht der Gläubiger entstanden ist und die Emittentin das Recht hat, bei Endfälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Anleihegläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Inhabervorzugsstückaktien der Emittentin zu gewähren.
- (8) Für die Ausübung des Wandlungsrechts der Emittentin gelten die Regelungen für die Ausübung des Wandlungsrechtes der Gläubiger entsprechend. Die Ausübung ist außerdem gemäß § 9 der Bedingungen der Anleihe bekannt zu machen.

Mit Ausübung des Wahlrechts der Emittentin ist die Wandlungsstelle ermächtigt, für den jeweiligen Gläubiger die entsprechende Bezugserklärung auf Lieferung der entsprechenden Anzahl von den auf den Inhaber lautenden Vorzugsstückaktien abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der jeweilige Gläubiger ist verpflichtet, die Teilschuldverschreibung für die die Emittentin die Wandlung ausgeübt hat, auf das von der Wandlungsstelle bekannt zu gebende Konto bei der Clearstream Banking AG zu übertragen. Die zu liefernden Aktien werden in das vom Anleihegläubiger zu benennende Wertpapierdepot über die Clearstream Banking AG übertragen. Die Kosten für die Ausübung des Wandlungsrechts und den Bezug der daraus hervorgehenden Aktien trägt die Emittentin.

## **§ 7 Lieferung der Aktien bei Wandlung**

Die nach Wandlung zu liefernden Aktien werden aus bedingtem oder genehmigtem Kapital der Koch Gruppe Automobile AG, Berlin, stammen.

## **§ 8 Kündigung der Teilschuldverschreibungen**

- (1) Für die Anleihegläubiger sind die Teilschuldverschreibungen grundsätzlich unkündbar. Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen durch Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fällig zu stellen und sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn
- a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen aus dieser Anleihe, gleichgültig aus welchen Gründen, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
  - b) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder schriftlich ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt, oder
  - c) ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wurde, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt und dieser Antrag nicht innerhalb von 60 Tagen nach seiner Einreichung zurückgenommen wird oder die Emittentin einen außergerichtlichen Vergleich zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens anbietet oder durchführt, oder
  - d) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts weggefallen ist oder geheilt wurde.

- (2) Die Kündigung ist vom Anleihegläubiger durch eingeschriebenen Brief an die Anleiheschuldnerin zu richten und mit Zugang bei dieser wirksam. Der Kündigung ist ein Eigentumsnachweis, z.B. eine aktuelle Depotbestätigung, beizufügen.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen gelten als wirksam erfolgt, wenn sie in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse oder im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurden.

## **§ 10 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder teilweise unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung soll eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.

### **§ 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand und Erfüllungsort**

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist – soweit gesetzlich zulässig – Berlin.
- (3) Erfüllungsort ist Berlin.

### **§ 12 Sonstiges**

Für Ansprüche aus der Schuldverschreibung gilt § 801 BGB.

- (1) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.
- (2) Die Emittentin kann die von Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Tag nicht erhobenen Beträge an Kapital und/oder Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht Berlin – Hohenschönhausen unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlischt jeglicher Anspruch dieser Anleihegläubiger gegen die Emittentin, einschließlich des Anspruchs auf Verzinsung.
- (3) Die Gläubiger der Teilschuldverschreibungen haben mit Zustimmung der Emittentin die Möglichkeit, durch Mehrheitsbeschlüsse die Anleihebedingungen nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG zu ändern und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger zu bestellen. Für das hierfür einzuhaltende Verfahren gilt das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – Schuldverschreibungsgesetz vom 31. Juli 2009.
- (4) Änderungen und Ergänzungen der Anleihebedingungen werden erst wirksam, wenn sie entsprechend § 9 bekannt gemacht worden sind.

Die Beschlussfassung erfolgte mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit.

**Berlin, im März 2011**

**Koch Gruppe Automobile AG  
Der Vorstand**